



Ausführungsbestimmungen zum Reglement familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeR)

Version 23.08.2018

Inhaltverzeichnis

A.	Gegenstand und Geltungsbereich	2
	Allgemeines	2
B.	Allgemeine Bestimmungen.....	2
	Qualitätsanforderungen	2
C.	Betreuungsbeiträge für Tageseltern, Kindertagesstätten, Mittagstisch	3
	Ermittlung des Beitrages	3
	Gesuch	4
	Anspruchshöhe	4
	Neuberechnung und Meldepflicht	4
	Zahlungen	4
D.	Schlussbestimmungen.....	4
	Vollzug	4
	Rechtsmittel.....	5
	Inkrafttreten	5
	Anhang 1 – Grenzbeiträge und Höhe der Betreuungsbeiträge in % 2021	6

Der Gemeinderat Aristau beschliesst, gestützt auf § 18 des Reglements familienergänzende Kinderbetreuung, genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017, nachstehende Ausführungsbestimmungen:

A. Gegenstand und Geltungsbereich

Allgemeines

§ 1

¹Die Ausführungsbestimmungen betreffen folgende Angebote der Tagesbetreuung, in denen Kinder regelmässig tagsüber betreut werden:

- a) Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Horte usw.): Kindertagesstätten sind Einrichtungen, die regelmässig an mindestens 5 Halbtagen in der Woche geöffnet sind und mehr als 5 Plätze anbieten.
- b) Tagesfamilien: Tagesfamilien betreuen Kinder tagsüber im eigenen Haushalt.
- c) Mittagstische: Mittagstische sind Einrichtungen, die Betreuung bzw. Aufsicht und Verpflegung für Schulkinder während der Mittagszeit anbieten.
- d) Randstundenbetreuung: Die Randstundenbetreuung ist eine Einrichtung zur Betreuung von Schulkindern ausserhalb der Unterrichtszeit.

²Nicht unter diese Ausführungsbestimmungen fallen:

- a) Kinderbetreuung durch Verwandte und durch Personen ohne Erwerbsabsichten (z.B. Nachbardienste);
- b) Die Kinderbetreuung in sozialen Einrichtungen gemäss dem Betreuungsgesetz (428.500) (z.B. Tagesbetreuung in Kinderheimen und Internaten); sowie
- c) Die schulergänzende Betreuung in anerkannten privaten Tagesschulen mit integriertem Betreuungskonzept.

B. Allgemeine Bestimmungen

Qualitätsanforderungen §2

¹Private und gemeindliche Einrichtungen, die mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreuen, müssen folgende Voraussetzungen für den Betrieb erfüllen:

- a) Die Betriebsorganisation ist geregelt;
- b) Ein pädagogisches Konzept liegt vor;
- c) Vorkehrungen für den Notfall wurden getroffen (Notfallkonzept)
- d) Die notwendigen Hygienemassnahmen wurden getroffen (Hygienekonzept);
- e) Ein ausreichender Versicherungsschutz ist gewährleistet.

²Tagesfamilien müssen die folgenden Qualitätsanforderungen erfüllen:

- a) Tagesfamilien haben Erfahrung im Umgang mit Kindern;

- b) Die Familiensituation ist stabil;
- c) Tagesfamilien betreuen maximal 5 Kinder unter 12 Jahre gleichzeitig;
- d) Höchstens eines der Kinder ist unter 1.5 Jahre alt.

³ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Abweichungen von den Qualitätsanforderungen bewilligen, sofern das Wohl der Kinder trotzdem gewährleistet ist.

⁴ Die Gemeinde Aristau bzw. die Jugend-, Ehe- und Familienberatung Bezirk Muri, überprüft regelmässig, ob die Qualitätsanforderungen eingehalten werden.

C. Betreuungsbeiträge für Tageseltern, Kindertagesstätten, Mittagstisch

Ermittlung des
Beitrages

§ 3

¹ Die Ermittlung der Jahreseinkünfte und die Berechnung des Grenzbetrages richten sich nach den Bestimmungen über die Elternschaftsbeihilfe gemäss § 22 der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) des Kantons Aargau.

² Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils drei letzten Lohnabrechnungen festgelegt.

³ Die Erwerbstätigkeit wird aufgrund der Selbstdeklaration der Erziehungsberechtigten ermittelt und überprüft.

⁴ Der Grenzbetrag für das Vermögen ist überschritten, wenn steuerbares Vermögen vorhanden ist.

⁵ Bei unverheirateten Eltern ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts zu berücksichtigen.

⁶ Wenn ein betreutes Kind mit nur einem Elternteil zusammenwohnt und im gleichen Haushalt auch die Partnerin oder der Partner dieses Elternteils lebt, so wird nach zwei Jahren des gemeinsamen Haushalts im Sinne eines gefestigten Konkubinats die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts berücksichtigt.

⁷ Personen, die finanzielle Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen oder aufgrund einer von der Invalidenversicherung anerkannten Invalidität Kinderbetreuung benötigen oder sich in einer anerkannten Ausbildung befinden oder an einem Arbeitsintegrationsprogramm der Sozialen Dienste teilnehmen, haben ebenfalls Anspruch auf Betreuungsbeiträge.

⁸ Familien mit Kindern, die aufgrund einer sozialen Indikation auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind, sind vom Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf befreit. Kriterien für die soziale Indikation sind eine physische oder psychische Überlastung des betreuenden Elternteils, medizinische Gründe oder Gründe, die mit der Integration des zu betreuenden Kindes im Zusammenhang stehen. Für die Beurteilung der sozialen Integration ist ein Nachweis einer Fachstelle notwendig.

Gesuch	<p>§ 4</p> <p>¹ Das Gesuch enthält die notwendigen Angaben wie Vertrag des Leistungserbringers, Angaben zu Erwerbsspensum und über Beiträge des Arbeitgebers, Lohnausweise der letzten drei Monate, Bestätigung über Prämienverbilligung usw.</p> <p>² Mit dem Gesuch ist der Gemeindeverwaltung, Sozialen Dienste, die Ermächtigung zu erteilen, die zur Behandlung notwendigen Daten (steuerbares Vermögen, Erwerbsspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.</p>
Anspruchshöhe	<p>§ 5</p> <p>¹ Der Gemeinderat legt die Grenzbeträge in Anlehnung an die Grenzbeträge der Elternschaftsbeihilfe fest. Der Betreuungsbeitrag der Gemeinde Aristau ist ein prozentualer Anteil an den effektiven Betreuungskosten.</p> <p>² Die prozentualen Abstufungen und die Grenzbeträge sind im Anhang 1 geregelt.</p>
Neuberechnung und Meldepflicht	<p>§ 6</p> <p>¹ Erhöhen sich die Berechnungsfaktoren (Einkünfte, Abzüge, Vermögen, usw.) um mehr als Fr. 10'000.00 pro Jahr, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet dies zu melden um eine Neuberechnung des Betreuungsbeitrages durchführen zu lassen.</p> <p>² Eine Neuberechnung des Betreuungsbeitrages kann bei einer Reduktion der Berechnungsfaktoren um mehr als Fr. 10'000.00 pro Jahr verlangt werden</p> <p>³ Die Anpassung des Elternbeitrages erfolgt auf den 1. des Folgemonates.</p>
Zahlungen	<p>§ 7</p> <p>¹ Die Eltern müssen mit den Leistungserbringern die Art und den Umfang der Betreuung, deren Fälligkeit sowie allfällige Kündigungsfristen schriftlich vereinbaren.</p> <p>² Durch die Unterzeichnung verpflichten sich die Eltern, den Elternbeitrag gemäss Vereinbarung fristgerecht zu bezahlen.</p> <p>³ Kommen die Eltern den vereinbarten Pflichten nicht nach, kann der Leistungserbringer die Betreuungsvereinbarung auflösen.</p>
D. Schlussbestimmungen	
Vollzug	<p>§ 8</p> <p>Die Gemeindeverwaltung Aristau wird mit der operativen Umsetzung beauftragt.</p>

Rechtsmittel

§ 9

Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und kommunalen Vollzugsorganen (z.B. Gemeindeverwaltung Aristau) kann eine beschwerdefähige Verfügung verlangt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Inkrafttreten

§ 10

Diese Ausführungsbestimmungen treten rückwirkend auf den 1. August 2018 in Kraft.

An der Gemeinderatssitzung vom 27. August 2018

Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin

René Meier

Patricia Winterberg

Anhang 1 – Grenzbeiträge und Höhe der Betreuungsbeiträge

(an der Gemeinderatssitzung vom 11. April 2022 verabschiedet, gültig ab 01.01.2022)

Der prozentuale Anspruch auf Kinderbetreuungsbeiträge ergibt sich wie folgt aus den Grenzbeträgen der Elternschaftsbeihilfe:

Jahreseinkünfte	< oder =	0.5 x Jahresgrenzbetrag Elternschaftsbeihilfe	30 %
Jahreseinkünfte	>	0.5 x Jahresgrenzbetrag Elternschaftsbeihilfe	20 %
Jahreseinkünfte	< oder =	1.0 x Jahresgrenzbetrag Elternschaftsbeihilfe	20%
Jahreseinkünfte	>	1.0 x Jahresgrenzbetrag Elternschaftsbeihilfe	10%
Jahreseinkünfte	< oder =	1.5 x Jahresgrenzbetrag Elternschaftsbeihilfe	10 %